

# Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Eider-Sorge Niederung" vom 01. August 2001

## § 1

### Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Königshügel, Lohe-Föhrden, Hohn, Sophienhamm, Bargstall, Friedrichsgraben, Friedrichsholm und Christiansholm im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird zum Landschaftsschutzgebiet „Eider-Sorge Niederung“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 16 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

## § 2

### Schutzgegenstand, Geltungsbereich

Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 4.220 ha groß.

Es erfasst die Niederung, die in der Form eines Dreiecks zwischen den Flußläufen der Eider und der Sorge sowie den Ortschaften Hohn und Sophienhamm liegt. Das Landschaftsschutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

1. Im Norden durch den Lauf der Sorge mit der Grenze zum Kreis Schleswig-Flensburg im Bereich von Königsberg bis Föhrden;
2. im Osten durch einen von der Sorge zur Gemeindestraße führenden Wirtschaftsweg, durch eine, in einem Abstand von 200 m parallel zu dem am Bauernmoor gelegenen Schlutengraben verlaufende Linie, durch die Gemeindegrenze Föhrden, durch die Gemeindestraße nach Julianenebene, durch Knickabschnitte und Verbindungslinien westlich von Julianenebene, durch eine, in einem Abstand von 200 m parallel zu dem am Königsmoor gelegenen Schlutengraben verlaufende Linie, durch Knicks, Wegeverbindungen und Gräben in der östlich des Hohner Sees gelegenen Niederung, südlich des Hohner Sees durch Wegeverbindungen, Gräben und Knicks bis nach Oha und zur Bundesstraße 202, durch Knickabschnitte und Verbindungslinien im Bereich Sophienhamm-Nord, durch eine, in einem Abstand von 50 m parallel zu dem am Hartshoper Moor gelegenen Laufgraben verlaufende Linie, durch den Laufgraben im Bereich von Sophienhamm-Süd, durch Knicks und Verbindungslinien bis zur Wegeverbindung von Bargstall zur Eider;
3. im Süden durch den von Bargstall zur Eider führenden Gemeindeweg;
4. im Westen durch den Lauf der Eider und der Sorge mit der Grenze zu den Kreisen Dithmarschen und Schleswig-Flensburg, durch die Kreisgrenze bis zu einem Vorfluter südlich Süderholm; durch diesen und am Rand von Süderholm gelegene Gräben und Verbindungslinien bis zur Bundesstraße 202, durch einen Graben in Richtung des ehemaligen Bahndamms, durch Knicks und Gräben bis zu der nach Königsberg führenden Gemeindestraße, durch den zur Neuen Sorge führenden Weg, durch die Neue Sorge mit dem Verlauf der Kreisgrenze bis zur Sorge bei Königsberg.

Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind die im Zusammenhang bebauten Ortslagen der Gemeinden Königshügel und Friedrichsholm sowie die besiedelten Teilbereiche in der Gemeinde Friedrichsgraben. Ebenfalls ausgenommen vom Schutz ist das Naturschutzgebiet "Hohner See" (Landesverordnung vom 11.01.1995, GVBl. Schl.-H. S. 81/1995).

- (2) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 25.000 und den Abgrenzungskarten im Maßstab 1: 5.000 und 1: 10.000 Blatt 1- 5 durch eine schwarze Linie mit einem außenliegenden grünen Schatten eingetragen. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der Linie. Soweit Gräben, Knicks oder Sandwege die Grenze bilden, liegen sie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.
- Die Ausfertigungen der Karten können bei dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, als untere Naturschutzbehörde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg sowie dem Amtsvorsteher des Amtes Hohner Harde, Hohe Straße 4, 24806 Hohn während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3 Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet erfasst im Urstromtal der Flüsse Eider und Sorge den östlichen Teil der großräumigen Niederungslandschaft der schleswig-holsteinischen Geest.

Die besondere Eigenart und Vielfalt des Landschaftsraumes ist durch großflächige Grünländereien, Hochmoor- und Niedermoorkomplexe, die Flußläufe von Eider und Sorge sowie den Hohner See geprägt. Diese Landschaftselemente bilden zusammen mit zahlreichen Gräben, Röhrichten, Seggen- und Binsensümpfen, Feuchtgrünlandflächen, Moor- und Feuchtvegetationen, Gebüschern sowie Birkenbrüchen den weitgehend störungsfreien Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt der Moore, Wiesen und Gewässer, dazu gehören auch jeweils im Bestand gefährdete Arten.

Die ebene, reichstrukturierte Niederungslandschaft weist mit weiträumigen Grünlandbereichen sowie gehölzbestandenen Moor- und Sukzessionsflächen im Übergang zu den höhergelegenen Geestrücken mit teilweise hängigen, ackerbaulich genutzten Flächen und einem dichten Knicknetz, ein Landschaftsbild von besonderer Eigenart auf. Neben der besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt und das Naturerlebnis ist die Landschaft zugleich durch die landwirtschaftliche Nutzung der Kulturlandschaft mit ihren typischen Siedlungsformen des Außenbereichs geprägt.

- (2) Schutzzweck ist es,
1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere eines ausgeglichenen Wasserhaushalts,
  2. die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes,
  3. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung,
- in diesem Naturraum zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

- (3) Im Falle von Entwicklungsmaßnahmen sind die Inhalte der gemeindlichen Landschaftsplanungen und die konzeptionellen Planungen für das Eider-Treene-Sorge Gebiet einzubeziehen sowie die Belange ordnungsgemäßer Landwirtschaft zu berücksichtigen.

### § 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. Insbesondere ist es verboten,

1. die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen sowie außerhalb baulich genutzter Flächen die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen jeder Art oder anderer Verkehrsflächen mit Deckschichten mit Ausnahme von wassergebundenen Kies- und Schotterdecken;

2. der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Durchführung von Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang oder anderer Veränderungen der Bodengestalt;
3. die Veränderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen;
4. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen oder die Anlage von Weihnachts- und Schmuckreisigkulturen auf Flächen des Dauergrünlandes;
5. die Umwandlung von Wald- und Feldgehölzen, die Aufnahme einer Nutzung bisher nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter naturnaher Flächen; § 15a Abs. 5 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes gilt sinngemäß; ausgenommen sind zeitlich begrenzte Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen des Vertragsnaturschutzes;
6. die erstmalige Entwässerung oder die wesentliche Änderung vorhandener Entwässerungen von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete);
7. die Beseitigung, Beschädigung oder Bestandsgefährdung der gemäß § 15a des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Lebensstätten und Biotope oder von Landschaftsbestandteilen und Naturgebilden von ökologischer, geowissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung;
8. die Neuanlage von Badestellen, Sportboothäfen und Einzelstegen sowie von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport-, Bootsliegeplätzen oder sonstigen Plätzen von über 300 m<sup>2</sup>; Zwischenlagerungen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke gelten nicht als Lagerplätze im Sinne dieses Verbotes;
9. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, Windenergieanlagen sowie oberirdischen Energieversorgungsleitungen;
10. die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze;
11. Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
12. das Ablagern von Gegenständen oder Stoffen, soweit es nicht zur zulässigen Nutzung der Grundfläche oder im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

## § 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 sind nach Maßgabe des Abschnittes III des Landesnaturschutzgesetzes als zulässige Handlungen erlaubt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes sowie des § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes;

4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Sicherung der Straßen, Wege und Plätze unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes;
5. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 38 Bundesnaturschutzgesetzes dazu gehört die Landesverteidigung mit der Nutzung der vorhandenen Kraftstoffleitung ;
6. die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes an der Eider und Sorge;
7. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und zum ordnungsgemäßen Betrieb der Schöpfwerke und der Deichanlagen auf der Grundlage der wasserrechtlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes;
8. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder unter Beachtung des § 12 des Landesnaturschutzgesetzes; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope führen; sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes dürfen nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden;
9. die Neuanlage, der Betrieb und die Unterhaltung einer Drainage zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (§ 33 Wasserhaushaltsgesetz), wenn nach § 15 a Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotope oder sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes nicht beeinträchtigt werden;
10. die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen und der naturnahe Ausbau von Gewässern, sofern eine Genehmigung nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz vorliegt;
11. die Durchführung von Abgrabungen für die Erstellung von Klärteichen im Rahmen von Hauskläranlagen;
12. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von baurechtlich genehmigten Anlagen sowie die Anbringung von Informationstafeln bis zu einer Größe von 1,0 m<sup>2</sup>, soweit diese mit Maßnahmen oder Einrichtungen des Naturschutzes im Zusammenhang stehen;
13. der Betrieb und die Nutzung vorhandener Sport- und Freizeitanlagen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang;
14. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt;
15. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 6 a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. B des Landesnaturschutzgesetzes;
16. die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen an archäologischen Denkmälern unter Beachtung des § 16 Abs. 9 des Landesnaturschutzgesetzes;
17. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang.

## § 6 Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung vereinbaren lässt. Eine Ausnahme kann zugelassen werden für:
1. die wesentliche Änderung bestehender baulicher Anlagen, soweit diese Änderungen durch die äußere Gestaltung zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder durch die Nutzung zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führen können, die Errichtung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen Vorhaben, die Vorhaben gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 22, 32 und 43 Landesbauordnung; die Anlage von Radwegen an vorhandenen Straßen, die Anlage von Reit- und Wanderwegen sowie die Erweiterung und der Ausbau bestehender Kläranlagen;
  2. die Durchführung von Vorhaben, die im Rahmen der Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalyse oder der Aufgabenstellung des Natur- und Umweltzentrums Hohner See e.V., der naturverträglichen Erholung dienen;
  3. die Durchführung von Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Deiche und Dämme auf der Grundlage der wasserrechtlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang;
  4. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen, die Aufstellung von Leitungsmasten für die Versorgung der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung zugelassenen Bauvorhaben; einer gesonderten Ausnahme bedürfen nicht die Erneuerung vorhandener Leitungsmasten, das Verlegen von Anlagen im Straßenkörper sowie elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh;
  5. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art; einer gesonderten Ausnahme bedürfen nicht die Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
  6. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder vergleichbar die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören können;
  7. das Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen) außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 36 des Landesnaturschutzgesetzes sowie von festen oder mobilen Verkaufsständen oder sonstigen gewerblichen Anlagen;
  8. die wesentliche Änderung bestehender Anlagen gemäß § 4 Nr. 8, die Errichtung von Plätzen bis zu einer Größe von 300 m<sup>2</sup> sowie die Errichtung gemeinschaftlicher Anlagen (Bootsliegeplätze und Sportboothäfen) gemäß § 37 Landesnaturschutzgesetz;
  9. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen auf ackerfähigen Flächen.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen gewähren.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 7  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich
1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Nr. 1 bis 12 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 vornimmt;
  2. Auflagen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 8  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landschaftsschutzverordnung "Bauernmoor bei Förden" vom 16.11.1938 (Amtsblatt Schl.-Holst. AAz S. 96) außer Kraft.

Rendsburg, den 01.08.2001



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'V. Munn', is written over the text of the official position.



Diese Karte dient der Übersicht.  
Genauere Grenzangaben sind den Abgrenzungskarten zu entnehmen.



Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde

## Übersichtskarte 1 : 50 000

Landschaftsschutzgebiet  
„Eider-Sorge-Niederung“

### Zeichenerklärung



Grenze des Landschaftsschutzgebietes  
teilweise gleichzeitig Kreisgrenze



Nr. der Abgrenzungskarten  
Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 10 000

Rendsburg, 01. August 2001

**Kreisverordnung zur Berichtigung der Kreisverordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet „Eider-Sorge Niederung“ vom 05.12.2001**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 53 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes (GVOBl. Schl. -H. S. 215) vom 16.06.1993 in der z. Zt. geltenden Fassung wird in Verbindung mit § 55 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (GVOBl. Schl. -H. S. 243) vom 02.06.1992 in der z. Zt. geltenden Fassung durch die untere Naturschutzbehörde verordnet:

**Artikel 1**

Die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eider-Sorge Niederung“ vom 01.08.2001 (Kreisblatt/Jahrgang 2001, Nr. 27 vom 01.08.2001, Seite 262) wird wie folgt berichtigt:

I. Dem § 1 wird folgende Präambel vorangestellt:

Aufgrund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 53 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes (GVOBl. Schl. -H. S. 215) vom 16.06.1993 in der z. Zt. geltenden Fassung wird in Verbindung mit § 55 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (GVOBl. Schl. -H., S. 243) vom 02.06.1992 in der z. Zt. geltenden Fassung durch die untere Naturschutzbehörde verordnet:

II. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes vor verunstaltenden Eingriffen im Kreise Rendsburg (Landschaftsschutzgebiet „Bauernmoor südwestlich von Föhörden“) vom 26.11.1938 (Amtsblatt d. Regierung S. 404) außer Kraft.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Rendsburg, den 05.12.2001

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
untere Naturschutzbehörde



*[Handwritten signature]*

*[Handwritten initials]*

## **Bekanntmachung**

### **2. Kreisverordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Eider-Sorge Niederung" vom 01.08.2001**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 15, 23 Abs. 7 und 28 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes verordnet der Landrat als untere Naturschutzbehörde:

Die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eider-Sorge Niederung“ vom 01.08. 2001, zuletzt geändert am 05.12.2001, wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

##### **(1) § 1 wird wie folgt geändert:**

###### **1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Königshügel, Lohe-Förden, Hohn, Sophienhamm, Bargstall, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Christiansholm, Hamdorf und Elsdorf-Westermühlen im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird zum Landschaftsschutzgebiet „Eider-Sorge Niederung“ erklärt.

###### **2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Teile des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebietes sind durch Bekanntmachung vom 06. Juni 2006 (Amtsbl. Schl.-H. S. 459) nach § 27 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes zum europäischen Vogelschutzgebiet erklärt worden. Diese sind in den unter § 2 näher bezeichneten Karten durch eine punktierte Linie gekennzeichnet.

**Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.**

##### **(2) § 2 wird wie folgt geändert:**

###### **1. Absatz 1, die Sätze 1 und 2 sowie die 1. Hälfte des Satzes 3 werden durch folgenden Text ersetzt:**

Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 4.420 ha groß. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

###### **2. Die bisherigen Ziffern 1-4 des Satzes 3 werden die Ziffern 1-4 des Satzes 2.**

###### **3. Satz 2 wird um folgende Ziffer 5. ergänzt:**

5. In einem zweiten, südöstlich gelegenen Teil die Bargstaller Au Niederung - durch einen Graben und Weg auf Höhe der Gemeindegrenze zwischen Sophienhamm und Bargstall, durch weitere Gräben und Wege bis zur Bargstaller Au, durch diese bis zu dem -nach Prinzenmoor/ Elsdorf- Westermühlen- führenden Gemeindegeweg, durch diesen, Gräben, Flurstücksgrenzen und Knicks bis zum Brooksbarer Damm, durch diesen bis zur Abzweigung der Betonspur in Richtung Schöpfwerk, durch diese bis zum Schöpfwerk des Eiderverbandes und durch den Verlauf des Eiderufers bis zu dem Graben in Verlängerung des o.g. Weges.

###### **4. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.**

## **5. Absatz 2 wird nach dem Satz 4 wie folgt ergänzt:**

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Schutzzonen unterteilt, welche sich wie folgt darstellen:

1. Die vier Bereiche der Schutzzone I erfassen Teile des Europäischen Vogelschutzgebietes P1622-491. Diese bestehen im Wesentlichen aus den Mooren des Königsmoores, des Bauernmoores, des Hartshoper Moores sowie der Niederung der Bargstaller Au. Die Lage der Schutzzonen ist in den Übersichts- und Abgrenzungskarten durch eine punktierte Linie dargestellt. Die Karte als Anlage 1 und die Erhaltungsziele als Anlage 2 sind Bestandteile der Verordnung.
2. Die über die Schutzzonen I hinaus im Schutzgebiet liegenden Flächen bilden die Schutzzone II.

## **(3) § 3 wird wie folgt geändert:**

### **1. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:**

Die Schutzzone I dient der Erhaltung der für den Vogelschutz bedeutsamen Teilgebiete, bestehend aus ausgedehnten Röhrichten, Hochstaudenfluren, Moorstadien, artenreichem Feuchtgrünland, Überschwemmungswiesen und offenen Wasserflächen. Diese weisen als Lebensraum insbesondere für die Vogelarten der Röhrichte, Weidenbüsche und Hochstaudenfluren, der Hochmoore und des offenen Grünlandes eine besondere Wertigkeit auf.

### **2. Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt ergänzt:**

... sowie in der Schutzzone I die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes für die Vogelarten nach näherer Maßgabe der Erhaltungsziele zu erhalten und zu schützen. Es gelten hierfür aus den mit Bekanntmachung vom 06. Juni 2006 (Amtsblatt Schl.-H. S 459) veröffentlichten Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet DE 1622-491 „Eider – Treene – Sorge – Niederung“ die in der Anlage 2 aufgeführten Erhaltungsziele.

### **3. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.**

## **(4) § 4 wird wie folgt geändert:**

### **1. Der bisherige Inhalt des § 4 wird zu dessen Absatz 1.**

### **2. Die Ziffer 3 erhält folgende Fassung:**

die Veränderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen, ausgenommen sind die notwendigen Anpassungen der Entwässerungsverhältnisse aufgrund von Bodensackungen;

### **3. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:**

Darüber hinaus ist in der Schutzzone I verboten:

1. Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln und die Erneuerung der Grasnarbe des Dauergrünlands;  
Als Dauergrünland gelten Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderer Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens seit 5 Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind;
2. einen Ausbau der Binnenentwässerung der Flächen vorzunehmen, ausgenommen sind die notwendigen Anpassungen der Entwässerungsverhältnisse aufgrund von Bodensackungen;
3. die Beseitigung von Tränkekuhlen oder anderer stehender Kleingewässer.

## **(5) § 5 wird wie folgt geändert:**

### **1. § 5 wird zu § 5 Absatz 1 und erhält in Satz 1 folgende Fassung:**

Unberührt von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind nach Maßgabe des Abschnittes III des Landesnaturschutzgesetzes als zulässige Handlungen erlaubt:

**2. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:**

(2) Unberührt von den Verboten des § 4 Abs. 2 sind als zulässige Handlungen in der Schutzzone I erlaubt:

1. Die nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis durchgeführte landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes der bei Inkrafttreten dieser Verordnung
  - a) als Acker genutzten Flächen in dem bisherigen Umfang;
  - b) als Grünland genutzten Flächen;
2. die erforderliche Unterhaltung oder Wiederherstellung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Gräben und Dränagen.

**(6) § 6 wird wie folgt geändert:**

**1. Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:**

10. Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung eines Gewässers oder seiner Ufer nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz.

**2. Folgender Absatz 2 wird ergänzt:**

(2) Für den Geltungsbereich der Schutzzone I kann, soweit es sich mit dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren lässt, eine Ausnahme zugelassen werden für:

1. die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland, wenn der Umbruch an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereichs durch die Schaffung von Dauergrünland ausgeglichen wird; wenn die Neuanlage von Dränagen auf den neu geschaffenen Ackerflächen durch geeignete biotopgestaltende Maßnahmen ausgeglichen wird;
2. die Erneuerung der Grasnarbe des Dauergrünlandes;
3. die Beseitigung oder Abflachung von Gräben, wenn dies an anderer Stelle des Geltungsbereichs durch die Neuschaffung von Gräben oder sonstige biotopgestaltende Maßnahmen ausgeglichen wird;
4. die Verstärkung der Binnenentwässerung einzelner Flächen, wenn dieses durch geeignete biotopgestaltende Maßnahmen ausgeglichen wird.

**3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.**

**(7) § 7 Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 zuwider handelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 vornimmt;

**Artikel 2**

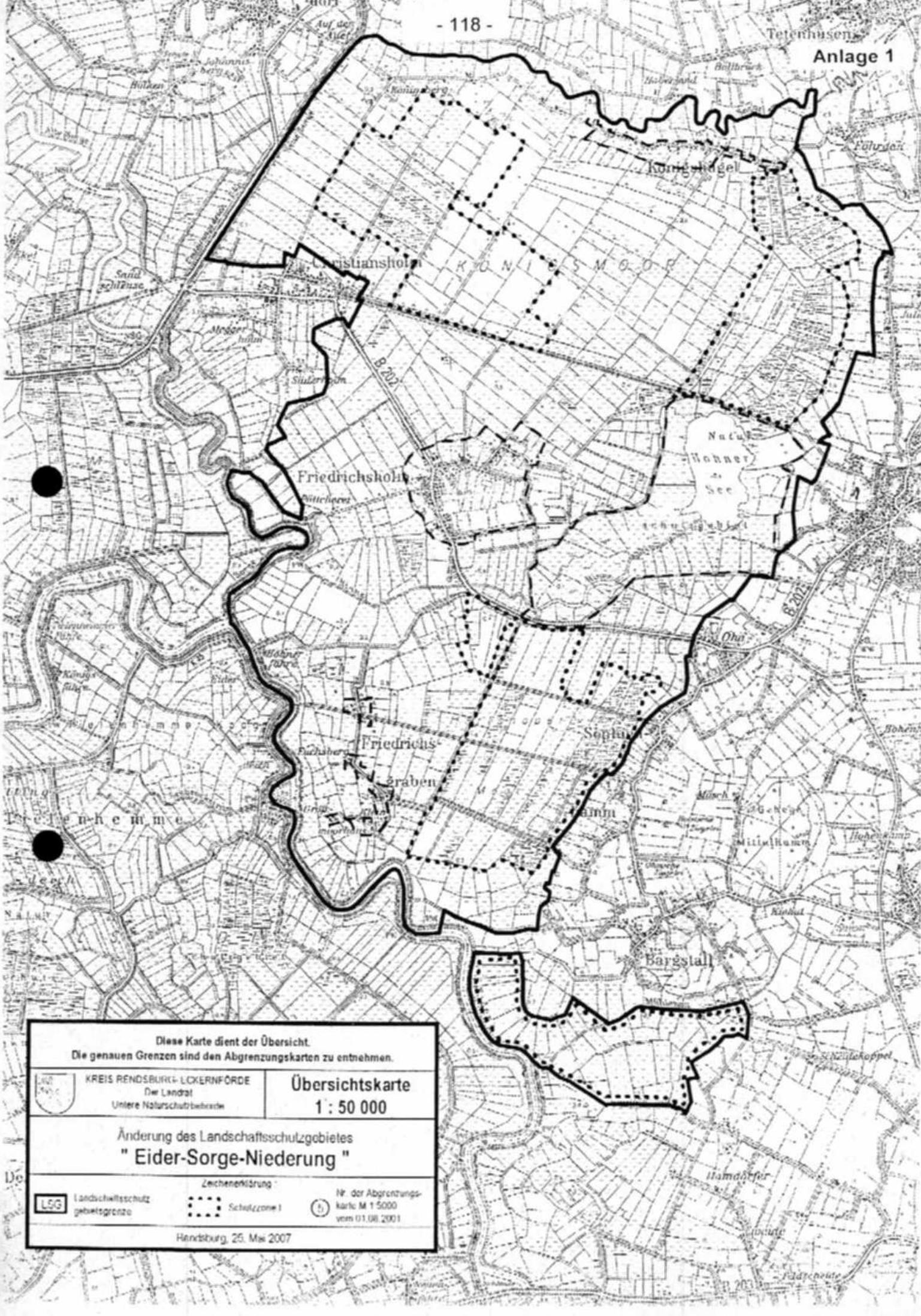
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Rendsburg, den *25. Mai 2007*

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde



*V. Juchacz*



Diese Karte dient der Übersicht.  
Die genauen Grenzen sind den Abgrenzungskarten zu entnehmen.

	KREIS RENDSBURG-LÜCKERNFÖRDE Der Landrat Untere Naturschutzbehörde	<b>Übersichtskarte</b> 1 : 50 000
<b>Änderung des Landschaftsschutzgebietes          " Eider-Sorge-Niederung "</b>		
	Landschaftsschutz gebietsgrenze	Zeichenerkennung Schutzzone I
Rendsburg, 25. Mai 2007		Nr. der Abgrenzungskarte M 1 5000 vom 01.08.2001

Auszug für den Geltungsbereich der Verordnung „Eider-Sorge-Niederung“ im Kreis Rendsburg-Eckernförde:

Das Gebiet umfasst Teile der Niederungen, der Flussläufe und die Hochmoorreste in der Eider-Treene-Sorge-Niederung, dem größten zusammenhängende Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Küstenregion. Die Teilgebiete bestehen in dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung aus dem Königsmoor, dem Bauernmoor und dem Hartshoper Moor. Einbezogen sind auch die überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten Teilgebiete in der Bargstaller Au-Niederung sowie im Bereich der genannten Moore.

### 1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von **besonderer Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel; N: Nahrungsgast)

**Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) (R)**

- **Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (N)**
- **Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (B)**
- **Kornweihe (*Circus cyaneus*) (R)**
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)**
- **Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)**
- **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (R)**
- **Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)**
- **Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)**
- **Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)**
- **Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (B)**
- **Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B)**
- **Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)**

b) von **Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

**Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (R)**

- **Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)**

### 2. Erhaltungsziele

#### 2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung der einzelnen Teilgebiete bestehend aus Moorstadien, Röhrichten und Hochstaudenfluren, artenreichem Feuchtgrünland, wechselfeuchtem Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität und offenen Wasserflächen als Lebensraum insbesondere für Arten der Hochmoore und des offenen Grünlandes, der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren.

Im gesamten Gebiet soll keine Absenkung des Wasserstandes unter den aktuellen Stand erfolgen; notwendige Anpassungen der Entwässerungsverhältnisse aufgrund von Bodensackungen sind in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen möglich.

Zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Bruthabitaten und Schlafplätzen von Arten mit großräumigen Lebensraumsprüchen (wie Zwerg- und Singschwan, Weißstorch) sind möglichst ungestörte Beziehungen zu erhalten; die Bereiche sind weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen z. B. Stromleitungen und Windkraftträder zu halten.

## 2.2 Ziele für Vogelarten von besonderer Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

### Arten des offenen (Feucht)-Grünlandes, wie Weißstorch, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Uferschnepfe

Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Tümpel, Gräben, Blänken und Mulden und Überschwemmungsbereichen,
- eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut- und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen,
- von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Zwergschwan und Goldregenpfeifer,
- von flachen, vegetationsreichen Rast- und Überwinterungsgewässern wie Binnenseen und Überschwemmungsflächen, inklusive angrenzender Grünlandbereiche (Zwerg- und Singschwan) und
- der Störungsarmut in den Nahrungsgebieten und an den Schlafplätzen für Zwerg- und Singschwan.

### Arten der Hochmoore, wie Großer Brachvogel, Bekassine

Erhaltung

- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und beweidetes Grünland,
- von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze,
- von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden in Verbindung mit Grünland,
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit.

### Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Sumpfohreule, Rohr- und Kornweihe, Wachtelkönig und Neuntöter

Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren,
- von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation z.B. naturnahe Flußniederungen oder extensiv genutztes Feuchtgrünland (Sumpfohreule),
- von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen,
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe)
- von störungsarmen Räumen zur Brutzeit.